



II-5262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

z1. 410.140/64-IV/1/83

Wien, 18. April 1983

2478 /AB

1983 -04- 19

zu 2470 /J

Herrn

Präsident des Nationalrates
 Anton BENYA

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Genossen haben am 17. Februar 1983 unter der Nr. 2470/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderaktion des Bundeskanzleramtes für regionalpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist mit der Einrichtung der Regional-Berater- und Betreuungsstellen für den Bezirk Lienz als Berggebiets-Sonderaktion-Region zu rechnen?
2. Wieviele Arbeitskräfte sollen mit Betreuer- und Beraterfunktion im Bezirk Lienz tätig werden und welche Kosten werden aus diesem Einsatz voraussichtlich pro Jahr resultieren?
3. Sind Sie der Meinung, daß die autorisierten Interessensvertretungen wie z.B. die Handels-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer wie auch die Raumordnungsgremien nicht in der Lage sind, eine solche Beratung zielführend und erfolgsichernd durchzuführen, obwohl sie mit der Sachlage an sich bestens vertraut sind?"

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten und darf unter Bezug auf die Fragestellung zunächst die Aufgaben regionalpolitischer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Berggebiets-Sonderaktion des Bundeskanzleramtes erklären.

Das von allen Gebietskörperschaften im Jahre 1981 im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz verabschiedete Österreichische Raumordnungskonzept sieht als eines der wesentlichen Ziele die Schaffung gleichwertiger und ausgewogener Lebensbedingungen in ganz Österreich. Zur Erreichung dieses Ziels und im Sinne einer gesamtösterreichischen Rahmenplanung sieht das Konzept koordinierte Maßnahmen für ausgewählte Problemgebiete vor.

Um in entwicklungsschwachen Problemgebieten wirtschaftliche Initiativen der regionalen Bevölkerung unterstützen zu können, wurde die Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs geschaffen.

1981 wurde dieses Förderungsinstrument bis 1984 verlängert und auf alle jene entwicklungsschwachen Problemgebiete des Raumordnungskonzeptes ausgedehnt, die im Berggebiet liegen.

Für Projekte können Zuschüsse in der Höhe von maximal S 1 Mio gewährt werden.

Zwischen 1980 und 1982 konnten insgesamt 43 Projekte bei einer Investitionssumme von S 84,6 Mio mit S 28,5 Mio gefördert werden.

War anfänglich die Beratung durch die bestehenden Informationsstellen eher mangelhaft, weil eben vor allem sektorübergreifende Projekte gefördert werden, und weder Handelskammern noch Landwirtschaftskammern hiefür die nötige Erfahrung aufbringen, konnte durch den versuchsweisen Einsatz von sogenannten Regionalbetreuern das Interesse an der Sonderaktion wesentlich gehoben

- 3 -

werden. Im Rahmen eines Forschungsauftrages werden vom Bergland-Aktionsfonds Regionalbetreuer in Förderungsgebieten der Sonderaktion eingesetzt, die die Aufgabe haben, Projektträgern oder potentiellen Projektträgern die notwendige Beratung zur Implementierung des Vorhabens zu geben. Der Erfolg dieser Beratung ist allein schon daraus ersichtlich, daß der Großteil der Anträge aus den Einsatzgebieten der Regionalbetreuer kommt.

Im Unterschied dazu ist die Inanspruchnahme dieser überaus günstigen Förderungsmöglichkeit in anderen Regionen eher gering. So konnte in Osttirol erst ein Projekt gefördert werden, obwohl große Teile des Bezirkes Lienz seit Beginn der Sonderförderungsaktion im Förderungsgebiet liegen und seit 1981 der gesamte politische Bezirk Förderungsgebiet ist. Dies stellt deutlich unter Beweis, daß die Beratung u.a. auch durch die Raumordnungsbeiräte gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz in der Fassung 1979 nicht ausreichend ist.

Was nun die Arbeitsweise der Regionalbetreuer betrifft, so kann gesagt werden, daß eine Zusammenarbeit der Regionalbetreuer mit den Interessensvertretungen für eine gedeihliche Arbeit für die Entwicklung der Region ebenso unerlässlich ist wie die Kooperation mit den Behörden der Region. Gerade die Möglichkeit, unbelastet von den in der Verwaltung aber auch bei öffentlichen Interessensvertretungen täglich anfallenden Aufgaben, ausschließlich zur Realisierung einer Projektidee zur Verfügung stehen zu können, ist die Stärke der Arbeitsweise der Regionalbetreuer.

Eine verfassungs- und kompetenzrechtliche Problematik stellt sich nach Prüfung durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nicht. Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 kommt dem Bundeskanzleramt eine umfassende Koordinationsbefugnis zu, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren; weiters wird

durch diese Norm dem Bundeskanzleramt die wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik übertragen; schließlich fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes auch die Koordinierung in Angelegenheiten der Raumordnung.

Die Beratung, wie sie im Rahmen der Sonderaktion des Bundeskanzleramtes für regionalpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen durchgeführt wird, ist eine Materie, die Angelegenheiten umfaßt, welche in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallen würden; ihr sachlicher Nahbezug zur Raumplanung und zur gesamtwirtschaftlichen Koordination liegt auf der Hand. Aus diesen Gründen ist ihre Subsumption unter die oben genannten Bestimmungen über den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes vom Bundesministeriengesetz 1973 geboten.

Zur Argumentation in Bezug auf Artikel 77 Absatz 1 B-VG ist festzustellen, daß in der Lehre schon seit längerem die einhellige Auffassung vertreten wird, daß die Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch ausgegliederte, rechtlich selbständige Institutionen nicht in Widerspruch mit dem B-VG steht. Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private wird sogar für den Bereich der Hoheitsverwaltung für zulässig erachtet, was nahelegt, diese Art der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung umso mehr für vereinbar mit dem B-VG zu erachten. Die Lehre geht davon aus, daß die Besorgung von Verwaltungsaufgaben nicht nur im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, sondern auch durch juristische Personen des öffentlichen wie des Privatrechts, ja auch durch physische Personen besorgt werden kann, denen dann die betreffenden Angelegenheiten unter der Aufsicht staatlicher Behörden übertragen werden (vgl. KOJA, Die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch Private, in: Ermacora (Hrsg.) Allgemeines Verwaltungsrecht, 439).

- 5 -

Auch Adamovich-Funk (Allgemeines Verwaltungsrecht, 257) sehen keine verfassungsrechtlichen Probleme bei der Indienstnahme von Privaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

In der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes findet sich kein Hinweis auf eine Rechtsauffassung, wie sie der Anfragesteller entspricht.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung der Bundesminister und der ihnen unterstellten Ämter in Artikel 77 Absatz 1 B-VG durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Private unberührt bleibt; zur Besorgung der jeweiligen Angelegenheit, in deren Rahmen die Übertragung erfolgt, bleiben auch nach der Übertragung die Bundesminister und die ihnen unterstellten Behörden berufen. Dies bedeutet, daß sie gegenüber dem Beauftragten zu einer bestimmten Aufsicht verpflichtet sind und daß sie dafür zu sorgen haben, daß die gesetzlich ihnen übertragenen Verpflichtungen auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen an Private umfassend, zweckmäßig, wirtschaftlich und rechtmäßig erfüllt werden. An diesen Verpflichtungen ändert sich durch die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben an Private im Prinzip nichts.

Da die Bundesministerien und ihre unterstellten Behörden auch bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Private in vollem Umfang der rechtlichen Kontrolle und der Geburungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, sind auch jene Bereiche von der genannten Kontrolle erfaßt, die nicht unmittelbar von einem Bundesministerium oder den unterstellten Behörden, sondern von einem Privaten in deren Auftrag besorgt werden.

Zu den einzelnen Fragen wäre folgendes auszuführen:

Zu Frage 1 und 2:

Es ist das Bestreben des Bundeskanzleramtes, daß gerade in jenen Regionen, wo die äußerst günstigen Förderungsmöglich-

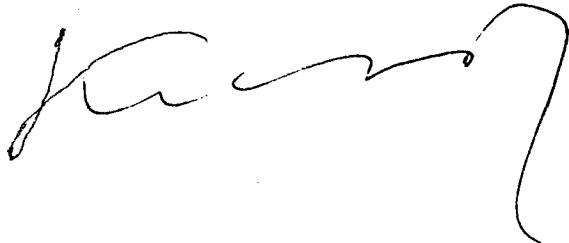
- 6 -

keiten der Berggebiets-Sonderaktion nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurden, der Einsatz von Regionalbetreuern bzw. regionalpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert wird. Dies trifft auch für Osttirol zu.

Über die Zahl der Berater und die daraus entstehenden Kosten kann zur Zeit noch nicht Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 3:

Die öffentlichen Interessensvertretungen sowie die gesetzlich verankerten Raumordnungsgremien haben eine Vielzahl wichtiger und für ihre Mitglieder bzw. die Region wesentliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben werden zum Großteil in hervorragender Weise erfüllt. Österreichische und ausländische Forschungen sowie Arbeiten in internationalen Organisationen wie z.B. dem Europarat weisen nach, daß die Entwicklung in peripheren Regionen, insbesondere im Alpenraum, neue Wege vor allem aber eine Stärkung der eigenständigen, selbsttragenden regionalen Wirtschaftstätigkeit bedarf. Das Seminar des Europarates über Probleme der Belastung und der Raumplanung im Berggebiet 1978 in Grindelwald hat eindeutig nachgewiesen, daß von allen staatlichen Ebenen aus Unterstützungen zu einer Stärkung der eigenständigen Regionalentwicklung gewährt werden sollen. Monostrukturierungen sollen vermieden werden. Dies erfordert auch die Unterstützung sektorübergreifender Wirtschaftsaktivitäten und hiezu reicht die zumeist sektorbezogene Beratung der etablierten Interessensvertretungen nicht aus. Die Regionalbetreuer sollen in Zusammenarbeit mit vorhandenen Beratungseinrichtungen in diesem Bereich unterstützend tätig werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt' or 'Kurtz', is positioned here.